



KOA 1.534/20-002

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Radio Osttirol GesmbH** (FN 161702y beim Landesgericht Innsbruck) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 26.08.2019 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.10.2019 zeigte die Radio Osttirol GesmbH zu KOA 1.534/19-008 als Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ eine durchgeführte Eigentumsänderung im Rahmen der bestehenden Gesellschafterstruktur an. Gleichzeitig wurde ein Firmenbuchauszug der Radio Osttirol GesmbH mit Stichtag 08.10.2019 sowie der Beschluss des Firmenbuchgerichts vom 07.10.2019 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27.01.2020 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung von § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein, hielt der Radio Osttirol GesmbH den Verdacht vor und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 10.02.2020 nahm die Radio Osttirol GesmbH Stellung, verwies auf die Ausführungen in der Bekanntgabe der Eigentumsänderungen vom 17.10.2019 und führte im Wesentlichen aus, die Bekanntgabe sei unverzüglich wenige Tage nach Anmeldung der Abtretung beim Firmenbuchgericht erfolgt. Zur Änderung der Eigentumsverhältnisse sei es (erst) mit Beschluss des Landesgerichts (LG) Innsbruck, eingetragen am 08.10.2019, gekommen. Über die Rechtswirksamkeit der Änderung sei sie mit Schreiben vom 10.10.2019, erhalten am 15.10.2019, vom beauftragten Notar informiert worden und habe die für die Anzeige erforderlichen Unterlagen

unverzüglich weitergeleitet. Dazu legte sie ein Schreiben des Notars vom 10.10.2019 sowie ein Postkuvert vor, aus welchem die Anschrift des Notars und eine Poststempelung mit 14.10. erkennbar sind. Zusätzlich betonte sie, dass keine Anzeige ohne die für die Einreichung erforderlichen Dokumente und bestätigten Änderungen durchgeführt werden hätte können. Der Notariatsakt über die Änderung der Gesellschaftsanteile war nicht beigelegt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio Osttirol GesmbH ist auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.12.2017, KOA 1.534/17-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018.

Die Radio Osttirol GesmbH ist eine zu FN 161702y im Firmenbuch beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Lienz. Das in voller Höhe geleistete Stammkapital der Radio Osttirol GmbH beträgt EUR 1.293.500,63.

Gesellschafter sind die Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH (mit einer Stammeinlage in der Höhe von EUR 967.251,28, das entspricht ca. 75 % der Anteile), die Osttiroler Bote Privatstiftung (EUR 238.168,21,- entspricht ca. 18,41 %), die Lienzener Sparkasse AG (EUR 75.000,-, entspricht ca. 5,8 %) sowie die österreichischen Staatsbürger Erich Wernhart, Walter Pichler, Andreas Weiskopf, Mag. Werner Gatterer, Hans Josef Lindler und Richard Pettauer (jeweils EUR 2.180,19, entspricht je ca. 0,17 %). Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH ist eine zu FN 158931y im Firmenbuch beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Lienz und mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von ATS 1.200.000,- (EUR 87.207,40,-). Alleingesellschafterin der Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH ist die Osttiroler Bote Privatstiftung (FN 171604i beim LG Innsbruck) mit Sitz in Lienz. Deren alleiniger Stifter ist die Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz, eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die Lienzener Sparkasse AG ist eine zu FN 238050z im Firmenbuch beim LG Innsbruck eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Lienz und mit einem Kapital von EUR 3.000.000,-. Alleinaktionärin ist die Lienzener Sparkasse Privatstiftung (FN 240169s beim LG Innsbruck) mit Sitz in Lienz.

Am 26.08.2019 wurde mit Abtretungsvertrag vom selben Tag die gesamte Stammeinlage des bisherigen Gesellschafters Franz Walder in der Höhe von EUR 18.168,21 (1,40%) auf die Osttiroler Bote Privatstiftung übertragen. Die Osttiroler Bote Privatstiftung hält damit eine Stammeinlage in der Höhe von EUR 238.168,21, das entspricht 18,41%.

Diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen – Übernahme der gesamten Geschäftsanteile des Gesellschafters Franz Walder durch die Osttiroler Bote Privatstiftung aufgrund eines Abtretungsvertrages und entsprechende prozentuelle Verschiebung der Geschäftsanteile – wurde am 30.09.2019 dem LG Innsbruck als Firmenbuchgericht mittels Antrag auf Bewilligung der

Eintragung mitgeteilt und nach der am 08.10.2019 aufgrund eines Beschlusses vom LG Innsbruck vom 07.10.2019 erfolgten Eintragung der KommAustria mit Schreiben vom 17.10.2019 angezeigt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ der Radio Osttirol GesmbH ergibt sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den Angaben der Radio Osttirol GesmbH in ihrem Zulassungsantrag vom 09.06.2017, ihrer Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren vom 10.02.2020, sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung ergeben sich aus der Anzeige der Radio Osttirol GesmbH vom 17.10.2019, dem beigelegten Beschluss des LG Innsbruck vom 08.10.2019 zu 61 Fr 4165/19y, sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die Abtretung der gesamten Gesellschaftsanteile des damaligen Gesellschafters Franz Walder an die Osttiroler Bote Privatstiftung mittels notariellem Abtretungsvertrag am 26.08.2019 erfolgte, ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch, insbesondere dem im Firmenbuch zu 818 61 Fr 4165/19y unter der Eintragsnummer 38 aufgelisteten Antrag auf Bewilligung der Eintragung der Abtretung.

Die Feststellung, dass die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria erst mit der Anzeige vom 17.10.2019 mitgeteilt wurde, beruht auf diesem Schreiben, der Rechtfertigung der Radio Osttirol GesmbH im gegenständlichen Verfahren sowie den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“

Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Eigentumsänderung mittels notariellem Abtretungsvertrag am 26.08.2019 erfolgte.

Nach § 76 Abs. 2 GmbH-Gesetz ist die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Die Firmenbucheintragung wirkt damit lediglich deklarativ (vgl. dazu *Rauter in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 76 Rz 31 und Rz 32 mwN). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, nach § 22 Abs. 4 Satz 1 PrR-G (arg. „*Rechtswirksamkeit*“) ist jedoch das Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung – hier ist das der 26.08.2019 – entscheidend.

Die verfahrensgegenständliche Änderung der Abtretung wurde der KommAustria erst mit Schreiben vom 17.10.2019 angezeigt und somit entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt.

Soweit die Radio Osttirol GesmbH dagegen vorbringt, dass die Änderung der Eigentumsverhältnisse erst mit der Eintragung im Firmenbuch rechtswirksam geworden sei, unterliegt sie dabei, wie vorstehend ausgeführt, einem Rechtsirrtum. Dasselbe gilt für das weitere Vorbringen, dass eine Anzeige erst nach Erhalt der firmenbuchrelevanten Unterlagen möglich gewesen sei. Diese Unterlagen belegen zwar eine Eigentumsänderung, eine Anzeige nach § 22 Abs. 4 PrR-G kann aber auch ohne deren Vorlage erfolgen. Da § 22 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009), haben beide Vorbringen im gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahren keinen Erfolg.

Die Radio Osttirol GesmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.534/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. Juni 2020

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)